Unterzeichnet von:
Stadt Erbach
Datum: 23.10.2026

stadterbach
Die junge Donaustadt

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

vom 24.11.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 19.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 24.11.2025 beschlossen:

§ 1
§42 „Höhe der Abwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser: 2,99 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m^2 versiegelte Fläche: 0,53 €

(3) Die Abwassergebühren für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), werden auf Grundlage einer gesonderten Satzung der Stadt Erbach erhoben.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§2
§42a „Zählergebühr:“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 1,81 €/ Monat.

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§3
§ 45 „Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils am 31.03., 30.06, 30.09. und 15.12. eines Jahres zur Zahlung fällig.

stadterbach
Die junge Donaustadt

§4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Erbach, 19.10.2026

Achim Gaus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.